



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Oktober 2016
(OR. en)

9858/16
COR 1 (de,es)

EF 160
ECOFIN 552
DELECT 101

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2016) 6813 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 18.10.2016 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 2. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für den Zugang im Zusammenhang mit Referenzwerten (C(2016) 3203 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 6813 final.

Anl.: C(2016) 6813 final

Brüssel, den 18.10.2016
C(2016) 6813 final

BERICHTIGUNG

vom 18.10.2016

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 2. Juni 2016 zur Ergänzung der
Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Märkte für Finanzinstrumente im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für
den Zugang im Zusammenhang mit Referenzwerten**

(C(2016) 3203 final)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 2. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für den Zugang im Zusammenhang mit Referenzwerten

(C(2016) 3203 final)

Artikel 1 Absatz 1:

anstatt: „Personen mit Eigentumsrechten an Referenzwerten stellen zentralen Gegenparteien (CCP) und Handelsplätzen die zur Wahrnehmung ihrer Clearing- oder Handelsfunktionen erforderlichen Informationen auf Anforderung zur Verfügung, wobei die spezifische Art des Referenzwerts, zu dem um Zugang ersucht wird, und das jeweilige Finanzinstrument, das gehandelt oder gecleart werden soll, berücksichtigt werden.“

muss es heißen: „Personen mit Eigentumsrechten an Referenzwerten stellen zentralen Gegenparteien (CCP) und Handelsplätzen die zur Wahrnehmung ihrer Clearing- oder Handelsfunktionen erforderlichen Informationen auf Anforderung zur Verfügung, wobei die spezifische Art des Referenzwerts, zu dem um Zugang ersucht wird, und das jeweilige Finanzinstrument, das gehandelt oder gecleart werden soll, angemessen berücksichtigt werden.“

Artikel 4 Absatz 1 Satz 2:

anstatt: „Die Bedingungen regeln u. a. Folgendes:“

muss es heißen: „Die Bedingungen regeln Folgendes:“